

ALLGEMEINE BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN

der

msg Plaut Austria GmbH („msg Plaut“)
für IT-Leistungen

ALLGEMEINE BESCHAFFUNGS- BEDINGUNGEN

der

msg Plaut Austria GmbH („msg Plaut“) für IT-

Leistungen

§ 1 Definitionen

(1) **ABB** bezeichnet diese Allgemeine IT-Beschaffungsbedingungen.

(2) **Auftragnehmer** bezeichnet den oder die Vertragspartner von msg Plaut zur Erfüllung des diesen ABB unterliegenden Einzelvertrages.

(3) **Beschaffungen** bezeichnet die Erteilung von Leistungsaufträgen nach diesen ABB.

(4) **Dienstleistungen:** Leistungen von msg Plaut, welche bloß Dienste und nicht bestimmte Ergebnisse (Erfolge) zum Gegenstand haben.

(5) **Individual-Software:** Software (Code-Änderungen oder Zusatzcode), welche nach den vereinbarten individuellen Anforderungen des Kunden erstellt werden.

(6) **Kunden** bezeichnet die Kunden von msg Plaut, die in der Regel in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer stehen.

(7) **Leistungen** bezeichnet die Dienst- und Werkleistungen nach diesen ABB.

(8) **Leistungsschein bzw. Einzelvertrag** bezeichnet den diesen ABB unterliegenden Einzelvertrag.

(9) **Werkleistungen:** Leistungen von msg Plaut, welche ein konkretes Ergebnis (Erfolg) zum Gegenstand haben.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) msg Plaut nimmt für sich, sowie zur

Erfüllung von für Kunden zu erbringende Dienst- und Werkleistungen Leistungen Dritter in Anspruch. Solche Leistungen können umfassen: die Erstellung oder Unterstützung bei der Erstellung von Organisationskonzepten, von Analysen und Spezifikationen, von Individual-Software, ferner Anpassungen von Standard-Software (Customizing), die Installation und die Inbetriebsetzung von Software und Netzwerken, die Erstellung und Einrichtung von Schnittstellen, die Vorbereitung und/oder die Datenübernahme bzw. die Unterstützung hierbei, Schulungen und andere technische oder organisatorische Leistungen (nachfolgend kurz „Leistungen“).

(2) Diese ABB regeln die Inanspruchnahme solcher in Abs. (1) angeführten Leistungen durch msg Plaut. Die Beschaffungen durch msg Plaut unterliegen diesen Bedingungen, hievon ausgenommen sind die Anschaffung und Wartung von Standard-Software und anderen Produkten (z.B. Hardware), die Wartung von Individual-Software, und solche Lieferungen und Leistungen, die vertraglich ausdrücklich von der Anwendbarkeit dieser ABB ausgenommen sind.

(3) Einzelheiten der jeweiligen Beschaffung wie insbesondere der oder die betroffenen Kunden von msg Plaut, die Bezeichnung des Projektes, der Ort der Leistungserbringung, das Projektziel, die Leistungsinhalte, die Projektdauer sowie Leistungstermine und -fristen, die Vergütung, die Einsatzumgebung bei msg Plaut oder Kunden, die Projekttools, die Projektmitarbeiter und Projektleiter, die konkreten Abnahmebedingungen und sonstigen Einzelbedingungen werden in jedem Einzelfall gesondert schriftlich in einem Einzelvertrag festgesetzt. Die Vertragsteile verwenden das als **Beilage A** bezeichnete beiliegende Muster eines Leistungsscheines.

(4) Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn msg Plaut diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Diese ABB gelten für sämtliche im Rahmen einer diesen ABB unterliegenden Vertragsbeziehung vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen, es sei denn die Vertragsteile einigen sich schriftlich auf etwas Anderes; von dem Schriftefordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.

(6) Ein Vertrag über vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen kommt durch die Unterzeichnung eines Leistungsscheines zustande. Das Datum des Inkrafttretens des Vertrages ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungsschein.

(7) Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsschein und diesen ABB geht der Leistungsschein als Einzelvertrag vor.

§ 3 Allgemeine Grundsätze der Vertragsdurchführung

(1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen sorgfältig gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung im Leistungsschein nach den jeweils aktuellen Regeln der Technik und Fachkunde durch qualifizierte Mitarbeiter vereinbarungs- und fristgemäß erbringen. Der Auftragnehmer wird unter Ausnutzung seiner Erfahrungen und Kenntnisse dafür sorgen, bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.

(2) Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter nur nach ausdrücklicher vorheriger und schriftlicher Zustimmung durch msg Plaut bedienen. Der Auftragnehmer haftet für das Verhalten solcher Dritter wie für eigenes Verhalten. Zwischen den Dritten und msg Plaut entstehen keine wie immer gearteten arbeits-, dienstrechtlichen oder sonstigen Vertragsverhältnisse. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Im Falle einer Inanspruchnahme von msg Plaut durch einen solchen Dritten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen msg Plaut und dem Auftragnehmer wird msg Plaut durch den Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos gestellt.

(3) Der Auftragnehmer tritt in Zusammenhang mit einem diesen ABB unterliegenden Einzelvertrag in kein direktes Vertragsverhältnis mit den Kunden von msg Plaut. Er wird irreführende oder falsche Angaben sein Verhältnis zu msg Plaut, die msg Plaut-Leistungen bzw. seine Leistungen oder msg Plaut und dessen Kunden betreffend unterlassen und – soweit erforderlich – für eine entsprechende Aufklärung/Klarstellung sorgen.

§ 4 Projektmanagement

(1) Die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen, insbesondere im Rahmen eines Projektes, erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsteilen. Der Auftragnehmer benennt im Leistungsschein einen Projektleiter, der die Verantwortung für die Umsetzung des Projektes trägt. Weiters benennt der Auftragnehmer im Leistungsschein den oder die Projektmitarbeiter auf Seiten des Auftragnehmers. msg Plaut benennt ebenfalls einen Projektleiter, der dem Auftragnehmer für notwendige Informationen zur Verfügung steht und das eigene msg Plaut-Projektteam koordiniert.

(2) Jeder Projektleiter ist für die Steuerung, das Management und die Überwachung des eigenen Projektteams verantwortlich.

(3) Der Projektleiter des Auftragnehmers ist verpflichtet, den msg Plaut-Projektleiter einzuschalten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Auftrages erforderlich ist bzw. für den Fall, dass msg Plaut bzw. die Kunden nach Auffassung des Auftragnehmers ihre Mitwirkungsleistungen nicht ordnungsgemäß bzw. nicht fristgerecht erbringen.

(4) Der vom Auftragnehmer namhaft gemachte Projektleiter wird regelmäßig genaue Statusberichte über den Fortgang der Leistungserbringung bzw. Projektumsetzung sowie mögliche Risiken, Verzögerungen oder Probleme erstellen und dem Projektleiter von msg Plaut übermitteln.

(5) Die Projektleiter beider Vertragsteile werden die notwendigen Entscheidungen während der Projektabwicklung herbeiführen. Sofern solche Entscheidungen einen erheblichen Einfluss auf die Vergütung und/oder Fristen und/oder den Leistungsinhalt und sonstige wichtige Umstände haben können, haben die Projektleiter die Entscheidungen vorzubereiten und der Geschäftsleitung von msg Plaut zur Genehmigung vorzulegen. Mit deren schriftlicher Genehmigung wird die Entscheidung wirksam. Zusätzliche Entgeltansprüche setzen eine solche Genehmigung voraus.

(6) Der Projektleiter des Auftragnehmers darf vom Auftragnehmer nur in dringenden Fällen wie längerer Krankheit oder Ausscheiden aus dem Unternehmen des Auftragnehmers ersetzt werden.

(7) Im Einzelfall können die Vertragsteile in einem Leistungsschein zur Lenkung und Kontrolle der Vertragsdurchführung einen Lenkungsausschuss einsetzen, dem die beiden Projektleiter und je 2 weitere Mitglieder angehören. Der Lenkungsausschuss trifft sich regelmäßig, zumindest alle 4 Wochen, um den Projektstatus, mögliche Probleme und wichtige Änderungswünsche zu erörtern und entsprechende Entscheidungen zu fällen. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden von einem Mitglied von msg Plaut protokolliert.

(8) Beschlüsse der Projektleiter sowie des Lenkungsausschusses sind schriftlich zu fassen und von beiden Seiten zu unterfertigen, um wirksam zu werden.

(9) Für die Planung und Überwachung der Leistungserbringung und des Projektfortschrittes ist der Auftragnehmer verantwortlich, außer im Leistungsschein ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(10) Sofern für die Leistungserbringung des Auftragnehmers eine Abstimmung mit Kunden von msg Plaut oder sonstigen von msg Plaut beigezogenen Dritten erforderlich ist, wird der

Auftragnehmer darauf unverzüglich und rechtzeitig hinweisen bzw. die seine Sphäre betreffenden Veranlassungen treffen.

(11) Sonstige Einzelheiten betreffend Projektmanagement sind im jeweiligen Einzelvertrag zu regeln.

§ 5 Mitarbeiter des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages angemessen qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Soweit seitens des Auftragnehmers aus betrieblichen Gründen Mitarbeiter durch andere vergleichbar qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, wird der Auftragnehmer msg Plaut hievon rechtzeitig und schriftlich unterrichten. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass dadurch die termingerechte und ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht gefährdet wird.

(2) Mitarbeiter und sonstige vom Auftragnehmer beigezogene Dritte unterstehen ausschließlich dem fachlichen und disziplinarischen Weisungsrecht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle des von ihm eingesetzten eigenen Personals oder sonstiger Dritter selbst verantwortlich. Arbeitszeit und Arbeitsort des von ihm eingesetzten Personals bestimmt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der nach dem vereinbarten Leistungsschein geschuldeten Leistungen und Anforderungen – nach freiem Ermessen. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige beigezogene Dritte betriebliche Sicherheitsvorschriften von msg Plaut oder der Kunden befolgen.

(3) msg Plaut kann jederzeit unter Angabe von Gründen den Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers – in wichtigen Fällen auch des Projektleiters des Auftragnehmers – verlangen.

§ 6 Änderungen des Leistungsumfanges

(1) Im Hinblick auf die Anforderungen der Kunden und/oder auch von msg Plaut selbst kann msg Plaut jederzeit Änderungen der Leistungen des Auftragnehmers, aber auch der Projektziele, -abläufe und -dauer und folglich der Vorgaben und Bedingungen eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Leistungsscheines verlangen und wird der Auftragnehmer diesem Verlangen, soweit ihm dies zumutbar ist, entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Änderungs- oder Zusatzbegehren von msg Plaut dahingehend zu überprüfen, ob dieses Änderungs- oder Zusatzbegehren einer Erfüllung des ursprünglichen Auftrages entgegensteht oder diese erschwert oder sonstige negative Auswirkungen auf das bestehende Projekt inhaltlicher, zeitlicher oder finanzieller Art hat oder haben könnte, und in solchen Fällen msg Plaut entsprechend schriftlich zu informieren bzw. zu warnen, widrigenfalls der Auftragnehmer für diese negativen Konsequenzen verantwortlich ist.

(2) Der Auftragnehmer kann bei nicht bloß geringfügigen Auswirkungen des Änderungs- oder Zusatzwunsches eine angemessene Anpassung des Vertrages, z.B. was die Vergütung sowie Fristen und Termine betrifft, auf der Basis der dem betroffenen Leistungsschein zugrundeliegenden Vergütungs- und sonstigen Konditionen verlangen; er hat ein entsprechendes Änderungs- oder Zusatzangebot zu legen, welches binnen längstens 8 (acht) Tagen nach dem Änderungs- oder Zusatzbegehren schriftlich msg Plaut zu übermitteln ist. msg Plaut kann binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage dieses Angebot schriftlich annehmen. Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen sowie eine Anpassung des Vertrages bedürfen in jedem Einzelfall – als Ergänzung zu einem bestehenden Leistungsschein oder als eigener Leistungsschein – der Schriftform.

(3) Kommt der Änderungs- oder Zusatzvertrag nicht zustande, so ist msg Plaut berechtigt, den betroffenen Leistungsschein mit dem

Auftragnehmer unverzüglich und mit sofortiger Wirkung ganz oder in Teilen zu beenden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Abgeltung der bereits ordnungsgemäß erbrachten Leistungen, nicht hingegen auf das gesamte im Einzelvertrag vereinbarte Entgelt.

§ 7 Termine und Fristen

(1) Alle vereinbarten Termine und Fristen zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sind verbindlich, außer die Vertragsteile einigen sich im Einzelvertrag auf etwas anderes.

(2) Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann msg Plaut – ungeachtet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte und Ansprüche – nach Setzung einer angemessenen, längstens jedoch 30-tägigen Nachfrist, vom betroffenen Einzelvertrag nach Wahl von msg Plaut ganz oder teilweise zurücktreten oder den betroffenen Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung beenden.

(3) Wartet der Auftragnehmer auf die Mitwirkung oder Informationen von msg Plaut bzw. von deren Kunden oder ist der Auftragnehmer sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert, so gelten Termine und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung samt einer angemessenen Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Auftragnehmer die erforderliche Mitwirkung oder Informationen oder den Grund, der der Auftragsdurchführung entgegensteht, unverzüglich nach Kenntnisnahme msg Plaut schriftlich mitteilt. Verschuldete Unkenntnis ist der Kenntnisnahme gleichzuhalten.

§ 8 Laufzeit eines Leistungsscheines

(1) Sofern die Parteien keine feste Laufzeit vereinbart haben bzw. die Leistungserbringung mit der Erfüllung endet, kann msg Plaut den Einzelvertrag jederzeit jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ordentlich kündigen. Das Recht zur

außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Haben die Parteien Werkleistungen vereinbart und kündigt msg Plaut den Vertrag vor Vollendung des geschuldeten Werkes ohne wichtigen Grund, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Abgeltung der bis zur Vertragsbeendigung bereits ordnungsgemäß erbrachten Leistungen, nicht hingegen auf das für noch nicht erbrachte Leistungen.

(3) Sind Dienstleistungen Gegenstand des Vertrages und wurde ein bestimmtes Leistungskontingent (z.B. Anzahl von Personentagen) vereinbart, so hat der Auftragnehmer im Falle der Vertragsbeendigung vor Abnahme des gesamten Leistungskontingentes nur Anspruch auf die Abgeltung der bereits ordnungsgemäß erbrachten Leistungen, nicht hingegen auf das Entgelt für das gesamte im Einzelvertrag vereinbarte Kontingent.

(4) Nach Beendigung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle sich in seinem Besitz befindlichen msg Plaut gehörenden oder Angelegenheiten von msg Plaut, des msg Plaut-Konzerns und/oder Kunden (Interessenten) betreffenden Unterlagen welcher Art immer, einschließlich sämtlicher Durchschriften oder Kopien davon, msg Plaut zurückzugeben bzw. – so in seiner Datenverarbeitungsanlage gespeichert – zu löschen. Dem Auftragnehmer steht daran kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht zu. Die Pflichten aus dieser Bestimmung wird der Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme dritter Personen auf diese überbinden.

§ 9 Mitwirkung von msg Plaut

(1) msg Plaut wird die zur Erfüllung des Leistungsscheines erforderlichen im Leistungsschein festgelegten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vereinbarte und erforderliche Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel von msg Plaut ausdrücklich und nachweislich zu verlangen. Unterlässt der

Auftragnehmer derartige Verlangen, so gilt die Mitwirkung von msg Plaut als ordnungsgemäß erbracht.

(2) Soweit Arbeiten bei msg Plaut bzw. deren Kunden durchgeführt werden, wird msg Plaut den Mitarbeitern des Auftragnehmers die im Einzelvertrag vereinbarten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel und den vereinbarten Zugang zu den betroffenen Einrichtungen und Systemen zur Verfügung stellen. Sofern dem Auftragnehmer Betriebsmittel von msg Plaut oder von Kunden zur Verfügung gestellt werden, ist damit keine organisatorische Eingliederung des Auftragnehmers oder dessen Mitarbeiter in den Betrieb von msg Plaut oder den Kunden verbunden.

(3) Weitere Einzelheiten zur Mitwirkung können sich aus dem Leistungsschein ergeben.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Qualität bzw. Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen von msg Plaut und die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der von msg Plaut oder deren Kunden bereitgestellten Informationen, Unterlagen oder sonstigen Hilfsmitteln zu überprüfen. Auf von ihm erkannte Mängel oder Unvollständigkeiten wird der Auftragnehmer jeweils unverzüglich schriftlich hinweisen.

(5) Der Auftragnehmer wird msg Plaut unverzüglich über alle ihm bekannten Ereignisse, Umstände und Veränderungen informieren, die geeignet sind, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung zu beeinflussen.

(6) Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Software, Spezifikationen und sonstige Unterlagen („Unterlagen“), die dem Auftragnehmer von msg Plaut oder den Kunden im Rahmen der Leistungsvorbereitung zur Leistungserbringung überlassen werden, sowie Nachbildungen derselben bleiben Eigentum von msg Plaut oder der Kunden und sind vom Auftragnehmer als solche zu kennzeichnen; sie sind msg Plaut bzw. den Kunden nach Vertragsbeendigung sofort zurückzustellen bzw. herauszugeben, jedwede Verwendung solcher Unterlagen außerhalb des betroffenen Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien ist

dem Auftragnehmer untersagt. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

§ 10 Abnahme

(1) Haben die Parteien die Erbringung von Werkleistungen (z.B. Erstellung von Spezifikationen, Entwicklung, Anpassung, Customizing oder Implementierung von Software) vereinbart, wird der Auftragnehmer msg Plaut diese Leistungen erst nach der Durchführung interner Tests, welche die Vollständigkeit und Eignung verifiziert haben, zur Abnahme bereitstellen.

(2) Die Leistungen des Auftragnehmers sind von msg Plaut, allenfalls von den betroffenen Kunden, innerhalb angemessener Frist abzunehmen, sobald der Auftragnehmer anhand der zwischen den Vertragsteilen im Leistungsschein oder sonst vor der Abnahme vereinbarten Abnahmekriterien die Übereinstimmung der vereinbarten Leistungen mit den vereinbarten Abnahmekriterien demonstriert hat.

(3) Die Abnahme durch msg Plaut bzw. die betroffenen Kunden von Software oder Softwareanpassungen erfolgt anhand von msg Plaut oder den Kunden beigestellten Testfällen und Testszenarien. Bei der Abnahme ist ein schriftliches, von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Freiheit von Klasse 1 und Klasse 2 Fehlern bestätigt. Fehler werden in die nachstehenden Fehlerklassen unterteilt:

- Klasse 1 – „kritisch“

Die zweckmäßige Nutzung der Leistungen oder von Teilen davon ist nicht möglich oder wesentlich eingeschränkt.

- Klasse 2 – „schwer“

Die zweckmäßige Nutzung der Leistungen oder von Teilen davon ist ernstlich eingeschränkt.

- Klasse 3 – „leicht“

Die zweckmäßige Nutzung der Leistungen oder von Teilen davon ist leicht eingeschränkt.

(4) Bei Fehlern den Klassen 1 und 2 handelt es sich um „wesentliche Mängel“, die msg Plaut berechtigen, die Abnahme zu verweigern. Mängel der Fehlerklasse 3 berechtigen msg Plaut nicht, die Abnahme zu verweigern, ausgenommen wenn Fehler der Klasse 3 in ihrer Gesamtheit als wesentliche Mängel und somit als Mangel der Fehlerklasse 2 anzusehen sind.

(5) Hinsichtlich der bei der Abnahme festgestellten Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 wird der Auftragnehmer unverzüglich, hinsichtlich der Fehler in Fehlerklasse 3 innerhalb angemessener Frist mit der Fehlerbehebung beginnen und diese durchführen.

(6) Nach Erklärung der Beseitigung der Fehler der Klassen 1 und 2 durch den Auftragnehmer ist neuerlich ein Abnahmeverfahren durchzuführen.

§ 11 Verzug, Gewährleistung und Schadenersatz

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen zum Zeitpunkt der Erbringung bzw. Abnahme nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit gegenüber der vereinbarten Leistungsbeschreibung aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Leistungen fristgerecht erbringt.

(2) Gelingt es dem Auftragnehmer trotz schriftlicher Setzung von zwei Nachfristen von jeweils acht Werktagen nicht, den Vertrag zu erfüllen bzw. den Mangel zu beheben, sodass die Leistung vereinbarungsgemäß genutzt werden kann, ist msg Plaut berechtigt, bei allen Mängeln nach ihrer Wahl die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.

(3) Die Vertragsparteien leisten Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer der Einzelvertrag sieht etwas anderes vor.

§ 12 Vergütung

(1) Im Einzelvertrag ist festzulegen, ob nach Aufwand vergütet oder ein Festpreis oder eine andere Vergütungsart vereinbart wird (Vergütungsmodell).

(2) Wird nach Aufwand vergütet, sind die Tages- bzw. Stundensätze, Reisekosten- und Nebenkostensätze im Leistungsschein festzulegen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall - falls im Leistungsschein nicht etwas anderes festgelegt ist - monatlich unter Vorlage genauer Tätigkeitsnachweise, welche Angaben über jeden einzelnen Mitarbeiter, dessen Arbeitszeit, Einsatzort, Spesen und Tätigkeit zu enthalten haben.

(3) Ist ein Festpreis oder eine andere Vergütungsart (z.B. Höchstpreis) vereinbart, so ist dies ebenso wie die Fälligkeiten für Zahlungen (Zahlungsmodus) im Leistungsschein festzulegen.

(4) Zu allen Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Zahlungen sind binnen 45 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges von msg Plaut gebühren dem Auftragnehmer Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr.

§ 13 Rechte an Ergebnissen

(1) Arbeitsergebnisse im Sinne dieser ABB sind Leistungen oder Teile von Werk- bzw. Dienstleistungen, wie z.B. Spezifikationen, Auswertungen, Planungsunterlagen, Individualsoftware und Schnittstellen einschließlich der zugehörigen Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Ergebnisse, die im Rahmen eines Leistungsscheins in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderen Darstellungsform erstellt werden („Arbeitsergebnisse“).

(2) Sämtliche durch/im Zusammenhang mit der Leistungserbringung allenfalls dem Auftragnehmer zustehenden (Mit)Urheber- oder sonstigen Rechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere auch an Software, werden hiermit ausdrücklich und ausschließlich msg Plaut zur

beliebigen Verwendung und Verwertung übertragen, alle diesbezüglichen Rechte stehen somit allein msg Plaut zu. Für die Übertragung dieser Rechte wird keine zusätzliche Vergütung bezahlt; diese Rechtseinräumung ist bereits durch die Vergütung nach dem Leistungsschein abgegolten.

(3) Für den Fall, dass der Leistungsschein die Erstellung von Software oder Softwareanpassungen zum Gegenstand hat, hat der Auftragnehmer die Software bzw. Softwareanpassung überdies im Objekt- und im Quellcode auf einen Datenträger zu liefern, der auf dem System von msg Plaut oder der betroffenen Kunden gelesen werden kann. Ferner hat er neben der Benutzerdokumentation die Programmentwicklungs-dokumentation zu liefern bzw. nach den Vorgaben von msg Plaut elektronisch zur Verfügung zu stellen. Mangels besonderer Vereinbarung im jeweiligen Einzelvertrag wird die Benutzerdokumentation in deutscher Sprache geliefert. Die Dokumentation ist vollständig, richtig und dem aktuellen Stand der Technik und Fachkunde gemäß zu erstellen. Weiters wird der Auftragnehmer die Grundinformation zur Installation und zum Neustart bei Systemabsturz stets in Papierform oder als separat ausdrückbare Datei mitliefern.

§ 14 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer wird msg Plaut gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes oder sonstigen Rechtes durch die vertragsgemäße Nutzung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistung durch msg Plaut bzw. durch deren Kunden hergeleitet werden. Der Auftragnehmer hält msg Plaut bzw. deren Kunden diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

(2) Sind gegen msg Plaut bzw. deren Kunden Ansprüche gemäß § 14 (1) geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Auftragnehmer auf seine Kosten für msg Plaut bzw. für deren Kunden zumutbare und von msg

Plaut akzeptierte Maßnahmen ergreifen, um die behauptete Rechtsverletzung abzustellen bzw. zu beseitigen.

§ 15 Sozialversicherung

(1) Der Auftragnehmer hat sich ausschließlich selbst um die Belange der Sozialversicherung zu kümmern.

(2) Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, so hat er durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers nachzuweisen, dass er nicht sozialversicherungspflichtig ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die hierdurch begründeten Schäden der msg Plaut zu ersetzen. msg Plaut behält sich das Recht vor, eigenständig die Versicherungspflicht zu überprüfen.

(3) Für den Fall, dass eine Sozialversicherungspflicht besteht oder im Laufe des Vertragsverhältnisses entsteht, besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der Auftragnehmer im Innenverhältnis die gesamten Sozialversicherungsbeiträge zu tragen hat. Für diesen Fall beinhaltet die unter Ziff. 8 vereinbarte Vergütung sowohl Arbeitnehmer – als auch Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

(4) msg Plaut ist dann berechtigt, die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und von der Vergütung einzubehalten. Im Falle des Bestehens oder Entstehens einer Sozialversicherungspflicht hat msg Plaut ein Recht zur sofortigen Kündigung der Projektvereinbarung.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Geschäftsvorgänge, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebsinterne Angelegenheiten von msg Plaut, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und ausschließlich für die einzelvertraglichen Zwecke zu verwenden und die betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

Die Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit fort; sie erstreckt sich auch auf alle Informationen, die den msg Plaut-Konzern und/oder die zugehörigen Gesellschaften sowie Kunden oder potenzielle Kunden (Interessenten) betreffen.

(6) Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen einschließlich jener der DSGVO zu beachten und allenfalls von ihm herangezogene Dritte – nachweislich – zur Einhaltung dieser Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Unwirksame Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und des Einzelvertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser ABB und des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

(3) Sämtliche Streitigkeiten aus/im Zusammenhang mit einem diesen ABB unterliegenden Vertragsverhältnis unterliegen ausschließlich österreichischen Recht, mit Ausnahme jeglicher Kollisionsnormen und des UNCITRAL-Kaufrechts.

(4) Zur Entscheidung aller aus einem Leistungsschein oder sonstigen im Zusammenhang mit denselben entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Zustandekommen, Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in 1010 Wien vereinbart.